

# Verwaltungskostensatzung der Stadt Oestrich-Winkel

## Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456)

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in der Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2009

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungs- und Personenstandsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## § 2

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,
- § 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3

### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt.

## § 5

### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6

### Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8

### Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10 - 500
2.	Beglaubigung je Unterschrift	4
3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde - in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 - 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	2,50 5 0,50
4.	Anfertigung von Fotokopien - je Seite DIN A 4 - je Seite DIN A 3	0,25 0,40
5.	Anfertigung von Planpausen	

	- DIN A 0 - DIN A 1 - kleiner als DIN A 1 - sonstige, je qm	6 5 3 6
6.	Anfertigung von Fotografien - Polaroid-Coloraufnahme - KB-Aufn., color od. schwarz/weiß je Negativ - Bildabzug vom Negativ/Dia bis Format 10/15	3 1 1,50
7.	Kassenkontenauszüge - maschinell erstellt - manuell erstellt	1 5
8.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5
9.	Löschungsbewilligung für Vorkaufsrechte	15
10.	Rangrücktrittserklärungen	15
11.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20
12.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1 50 2.500 0,50 25 1.300
13.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes	5
14.	Standesamtliche Eheschließungen und Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Diensträume des Standesbeamten a) während der allgemeinen Öffnungszeiten b) außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	140 190

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:
1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 15,-- €,
  2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 13,-- €,
  3. für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde 10,-- €
- bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 24. März 1998

Der Magistrat  
gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 (1) der Hauptsatzung am 2. April 1998, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 14/98, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 3. April 1998

Der Magistrat  
gez. Weimann  
Bürgermeister

Die Änderungen der 1. Satzungsänderung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 10.03.2009

Der Magistrat  
gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 12.03.2009 im Rheingau Echo Ausgabe 11/09 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 13.03.2009

Der Magistrat  
gez. Weimann  
Bürgermeister